

1

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf

HAROLDSTRASSE 5  
TELEFON (0211) 8711

DÜSSELDORF, den 13. Dezember 1988

NORDRHEIN-  
WESTFALEN  
MODE

III B 2 - 6/10 - 1103/88

ERLAGE  
10/1975

Betr.: Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 (LT-Druck-  
sache 10/3502);

hier: Förderung von "Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehö-  
rigen Gemeinden"

Bezug: Mein Schreiben vom 09.09.1988 - III B 2 - 6/10 - 1103/88 -

Anlg.: - 1 -

Nach Erörterung der Verfahrensregeln für die Förderung von  
"Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden" mit den  
Kommunalen Spitzenverbänden habe ich die Nr. 5 meines Runder-  
lasses vom 07.09.1988 an die Regierungspräsidenten geändert;  
ich bitte, den anliegenden Änderungserlaß den Mitgliedern des  
kommunalpolitischen Ausschusses zur Unterrichtung zuzuleiten.

(Dr. Schnoor)



MMV 10 / 1975

Der Innenminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den  
Regierungspräsidenten

Telex 08 58 27 49 inw d

Teletax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

Durchwahl 871 24 63

Datum 11. November 1988

Aktenzeichen III B 2 - 6/10 - 1103/88  
(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Förderung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen  
Gemeinden

Bezug: Mein Runderlaß (Schnellbrief) vom 7. September 1988  
- III B 2 - 6/10 - 1103/88 -

Bei der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 im Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags haben die Spitzenverbände zur Förderung von "Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden" Stellung genommen. Sie haben dabei insbesondere das Verfahren für die Förderabwicklung aufgegriffen, das in Nr. 5 des Bezugserlasses geregelt ist.

In einer Dienstbesprechung am 27.10.1988 habe ich den kommunalen Spitzenverbänden daraufhin noch einmal die Gründe für die Bildung einer Vorschlagskommission beim Oberkreisdirektor erläutert. Dabei habe ich darauf hingewiesen, daß die Vorschlagskommission nicht über die Förderung von Einzelobjekten entscheidet. Vielmehr sollte durch die Vorschlagskommission der überörtliche Sachverstand genutzt und das regionale wie fachliche Interesse abgewogen zum Tragen gebracht werden. Ferner habe ich die kommunalen

MMV 10 / 1975

Spitzenverbände unterrichtet, daß nach vorliegenden Erkenntnissen einzelne Oberkreisdirektoren sich der Bildung einer Vorschlagskommission vor dem Hintergrund ihrer Aufgabenstellung nicht verschlossen haben.

Trotz dieser Erläuterung sind die kommunalen Spitzenverbände übereinstimmend bei ihrer Auffassung geblieben, daß es bei dem somit üblichen Verfahren bleiben, eine besondere Mitwirkung der Oberkreisdirektoren und die Einschaltung der vorgesehenen Vorschlagskommission nicht erfolgen sollte. Da mir daran gelegen ist, bei der Vorbereitung und Durchführung der Förderung von "Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden" weitgehend Einvernehmen bei allen Beteiligten zu erzielen, wird die Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen.

Nr. 5 des Runderlasses vom 7. September 1988 erhält folgende Fassung:

"5.

Die Förderanträge für die Jahre 1989 und 1990 sind dem Regierungspräsidenten über den Oberkreisdirektor auf dem Dienstweg bis zum

10. Februar 1989

zuzuleiten.

Der Regierungspräsident faßt alle Förderanträge - nach Kreisen geordnet - listenmäßig zusammen (Antragsteller, Maßnahmenbezeichnung, voraus-

- 3 -

sichtliche Kosten und Finanzierungsanteile  
Dritter) und leitet diese Zusammenstellung  
mit allen Förderanträgen bis spätestens zum

1. März 1989

dem Innenminister zu."

Ich bitte, die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten. Zur Geschäftserleichterung sind Abdrucke beigelegt.

Im Auftrag  
gez. Held



Beglaubigt:

*Rector*

Angestellte